

Junge Leute Bonus von 100 € nach § 17 Abs. 3 der Allgemeinen Bausparbedingungen im Tarif Zuhause (nachfolgend „ABB“) in der Zeit vom 01.03.2020 bis zum 23.06.2024

Der Anspruch des Bausparers auf Zahlung eines Betrags in Höhe von einmalig 100 € als Rückvergütung nach § 17 Abs. 3 ABB* (nachfolgend „Junge Leute Bonus“) entsteht und wird fällig, wenn der Bausparer

- im Aktionszeitraum vom 01.03.2020 bis zum 31.08.2023 mit der LBS Westdeutschen Landesbausparkasse oder im Zeitraum vom 01.09.2023 bis zum 23.06.2024 mit der LBS Landesbausparkasse NordWest abgeschlossen hat,
- für diesen Erstvertrag den Tarif Zuhause und eine Bausparsumme von mindestens 10.000 € vereinbart hat,
- bei Vertragsabschluss das 15. Lebensjahr, nicht jedoch das 25. Lebensjahr vollendet hat, und das gesamte Bausparguthaben dieses Bausparvertrags aufgrund angenommener Zuteilung (§§ 4, 6 Abs. 1 ABB) ausgezahlt wird.

Hat ein Ehepartner bzw. eingetragener Lebenspartner bereits einen Bausparvertrag abgeschlossen, handelt es sich bei einem später abgeschlossenen Bausparvertrag seines Ehepartners bzw. eingetragenen Lebenspartners nicht um einen Erstvertrag.

Sind Ehepartner bzw. eingetragene Lebenspartner gemeinsam Inhaber eines solchen Bausparvertrags, wird für diesen Bausparvertrag ein einziger Junge Leute Bonus gezahlt, wenn das gesamte Bausparguthaben aufgrund angenommener Zuteilung ausgezahlt wird und mindestens ein Ehepartner bzw. ein eingetragener Lebenspartner die o. g. Voraussetzungen erfüllt.

Bei Vertragsabschlüssen mit sonstigen Personengemeinschaften, Personengesellschaften oder juristischen Personen wird kein Junge Leute Bonus gewährt.

Der Anspruch auf den Junge Leute Bonus entsteht nicht, wenn der Bausparvertrag übertragen worden ist (§ 14 ABB) oder wenn die Auszahlung des Bausparguthabens aufgrund einer Kündigung erfolgt. Dies gilt auch, wenn die Bausparkasse den Bausparvertrag gekündigt hat.

* Der Jugendbonus beträgt 100 €, jedoch maximal die Summe aller während der Vertragslaufzeit dem Bausparkonto belasteten Gebühren, Entgelte und Aufwendungen (§ 17 Abs. 3 ABB).
Stand: 01.03.2020